

# Satzung

des »Verein der Freunde/innen und Förderer/innen der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Steinberger Straße e. V.«

## § 1 - Name, Sitz und Zweck

1. Der »Verein der Freunde/innen und Förderer/innen der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Steinberger Straße e. V.« mit Sitz in Köln-Nippes verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Bildung und Erziehung in der Gemeinschaftsgrundschule Steinberger Straße. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- a) die Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
- b) die Durchführung von sportlichen und kulturellen Schulveranstaltungen,
- c) die Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler/innen,
- d) die Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- e) die Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2 - Vereinsmittel und –ausgaben

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 4 – Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 5 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

2. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung
- b) Ausschluß

Der Austritt wird mit dem Ende des Monats des Zugangs der Austrittserklärung wirksam.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluß des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 – Vorstand**

1. der Vorstand besteht aus

- dem/r Vorsitzenden,
- dem/r Schriftführer/in (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
- dem/r Schatzmeister/in
- sowie bis zu 4 weiteren Mitgliedern.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Geschäftsordnung bestimmt der Vorstand selbst. Der/Die Schulleiter/in oder von Ihm bestimmte Vertreter sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

Bei Abstimmungen entscheidet bei gleicher Stimmzahl die Stimme des/r Vorsitzenden.

5. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in (geschäftsführender Vorstand). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

## **§ 7 - Sitzungen des Vorstandes**

1. Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muß ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die fordern. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen betragen.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch den Mehrheitsbeschluß.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Sitzungsleiter sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben. Der Vorstand genehmigt die Niederschrift in der jeweils folgenden Sitzung durch Mehrheitsschluß.

4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen sowie deren Stellvertreter/innen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Kassenprüfer/innen berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden durch Aushang in der Schule, ggf. schriftlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muß die Einberufung spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelgt und vom Protokollführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.  
Die Mitgliederversammlung genehmigt die Niederschrift der Sitzung durch Mehrheitsbeschluß in der jeweils folgenden Sitzung.

## **§ 9 - Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten.

## **§ 10 - Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
2. Sind jedoch auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

## **§ 11 Vermögensübergang**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung an der Gemeinschaftsgrundschule Steinberger Straße.